

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 30. August 1972

3298. Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes betreffend Ein-
führung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom
6. Oktober 1940, die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972, den Dienstbarkeitsvertrag zwischen
der Bürgergemeinde Lüscherz und dem Staat Bern
vom 14. Dezember 1960 sowie den Regierungsratsbe-
schluss Nr. 2334 vom 3. April 1970 über die Auf-
nahme von öffentlichem Seegrund ins Grundbuch,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Um die wertvolle Uferlandschaft zwischen dem
Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck und der
Ländte Lüscherz zu erhalten, wird das im Verzeich-
nis der geschützten Naturdenkmäler unter «N 100
R 38» eingetragene Naturschutzgebiet Seestrand
Lüscherz erweitert.

2. Das Naturschutzgebiet umfasst die Parzelle
Grundbuchblatt Lüscherz Nr. 1134 des Staates Bern.
Es ist auf einem Plan 1 : 2000 eingezeichnet, ausge-
fertigt vom Vermessungsamt des Kantons Bern im
Dezember 1959 und teilweise nachgeführt in den
Jahren 1966 und 1972. Dieser Plan wird als Bestand-
teil dieses Beschlusses erklärt.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen
des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken
aller Art, insbesondere von Boots- und Badeste-
gen;
- b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und
andern Unterständen, das Aufstellen von Wohn-
wagen;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von
Abfällen und Materialien aller Art;
- d) das Befahren des Uferweges mit Motorfahrzeugen
aller Art, Motorfahrrädern und Fahrrädern;

- e) das Befahren der zum Naturschutzgebiet gehörenden Seefläche mit Motorbooten sowie das Anlegen mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art;
- f) das Baden sowie jedes Eindringen in das Schilf zu Fuss oder mit Booten;
- g) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- h) das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) das Baden an den hierfür besonders bezeichneten Plätzen;
- b) das Parkieren von Autos zwischen Ländteweg und Bachlauf;
- c) das Erstellen von Bootsanbindeplätzen im westlichen Teil, wobei ausser den ohnedies nötigen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich ist;
- d) das Anlegen von Booten der Berufsfischer bei Vereisung der Hafenanlagen;
- e) der Unterhalt des Wanderweges sowie der Ufergehölze.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei und für den Schutz der Pflanzen und Tiere gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Beaufsichtigung, Betreuung sowie Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf dem unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 38 Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz RRB Nr. 3298 vom 30. August 1972».

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

11. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 6028 vom 30. Oktober 1959 aufgehoben und ersetzt.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi